

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf

Rechtsstand: 24.03.2017

| | |
|---------------------------------------|---|
| Beschlussfassung der Geschäftsordnung | 19.03.2009 (Bekanntmachung Amtsblatt 4/2009) |
| Beschlussfassung der 1. Änderung: | 22.04.2010 (Bekanntmachung Amtsblatt 5/2010) |
| Beschlussfassung der 2. Änderung: | 17.02.2011 (Bekanntmachung Amtsblatt 3/2011) |
| Beschlussfassung der 3. Änderung: | 17.02.2011 (Bekanntmachung Amtsblatt 3/2011) |
| Beschlussfassung der 4. Änderung: | 21.03.2013 (Bekanntmachung Amtsblatt 4/2013) |
| Beschlussfassung der 5. Änderung: | 23.10.2014 (Bekanntmachung Amtsblatt 11/2014) |
| Beschlussfassung der 6. Änderung: | 23.03.2017 (Bekanntmachung Amtsblatt 4/2017) |

I Gemeindevertretung

§ 1 Gemeindevertreter

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.
- (3) Die Zuständigkeiten der Gemeindevertretung werden in § 28 BbgKVerf allgemein definiert. Eine gesondert geregelte Aufgabe der Gemeindevertretung ist gemäß § 29 BbgKVerf die Kontrolle der Verwaltung. Nach § 61 Abs. 2 BbgKVerf ist die Gemeindevertretung Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde des Bürgermeisters.
Jeder Gemeindevertreter hat gemäß § 30 Abs. 3 BbgKVerf das Recht, in der Gemeindevertretung sowie in den Ausschüssen, in denen er Mitglied ist, das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen (aktives Teilnahmerecht) sowie bei Beschlüssen seine Stimme abzugeben. Er hat das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, in denen er nicht Mitglied ist, als Zuhörer teilzunehmen (passives Teilnahmerecht).

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens acht volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, schriftlich zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am neunten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind und die zuletzt bekannt gegebenen Anschriften verwandt worden sind.
- (2) Die Gemeindevertretung ist unverzüglich einzuberufen, wenn
 - a) mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder der Bürgermeister oder
 - b) - wenn seit der letzten Sitzung der Gemeindevertretung mindestens drei Monate vergangen sind - mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder eine Fraktionunter Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung verlangen.
- (3) Der Ladung sind neben der Tagesordnung Beschlussvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; ergänzende Unterlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden. Diese sollen den Gemeindevertretern 48 Stunden vor der Sitzung zugegangen sein. Eilvorlagen mit einer entsprechenden Begründung der Eilbedürftigkeit sollen den Gemeindevertretern in der Regel 24 Stunden vor der Sitzung zugegangen sein.

- (4) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf zwei Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (5) Für Teilnehmer am elektronischen Sitzungsbetrieb werden die Beschlussvorlagen zur jeweiligen Ladungsfrist im Ratsinformationssystem der Gemeinde in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Mit der Einstellung im Ratsinformationssystem gelten die Unterlagen den Teilnehmern am elektronischen Sitzungsbetrieb der Ladung beigelegt.

§ 3 Tagesordnung der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung gibt sich in der Regel einen jährlichen Arbeitsplan, um grundsätzliche bzw. sich wiederholende Problemstellungen effektiv behandeln zu können. Der Jahresarbeitsplan dient als Grundlage für die Gestaltung der jeweiligen Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung. Der Jahresarbeitsplan ist in der Regel in der Januarsitzung der Gemeindevertretung zu behandeln und zu beschließen.
- (2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Bürgermeister unter Beachtung des Jahresarbeitsplanes fest. In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des zehnten Tages vor dem Tag der Sitzung von
 - a. mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder
 - b. einer Fraktion der Gemeindevertretung oder
 - c. dem Bürgermeisterdem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung soll in der Regel schriftlich erfolgen.
- (3) Etwaige Beschlussvorlagen zu den Tagesordnungspunkten sollen schriftlich oder elektronisch vorliegen und mindestens den Betreff, den oder die Antragsteller, soweit in Ausschüssen beraten, die Beratungsfolge in den Ausschüssen und etwaige Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, den Beschlussantrag und eine Begründung enthalten.
- (4) Tagesordnungspunkte dürfen gemäß § 35 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf nur mit Zustimmung der Person oder Personengruppe, die die Aufnahme des Tagesordnungspunktes als Einreicher veranlasst hat, abgesetzt werden.
- (5) Beschlussanträge (z.B. ergänzende, abweichende oder Verweisungsanträge) zu den in die Tagesordnung aufgenommenen Beschlussvorlagen können gemäß § 30 BbgKVerf Abs. 3 Satz 1 von jedem Mitglied der Gemeindevertretung gestellt werden.
- (6) Soweit es sich nicht um eine dringende, unaufschiebbare Angelegenheit handelt, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 4 Zuhörer

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind außerhalb der Einwohnerfragestunde nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und *keine* Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 5 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die nach den Regelungen der Hauptsatzung der Gemeinde durchzuführende Einwohnerfragestunde findet in der Regel vor der Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung (vgl. § 7 Abs. 2 Pkt. i) statt. Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Die Redezeit jedes Einzelnen ist auf 3 Minuten zu begrenzen.
- (2) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

- (1) Jeder Gemeindevertreter kann Anfragen in allen Angelegenheiten, in denen die Verbandskompetenz der Gemeinde gegeben ist, an den Bürgermeister richten. Anfragen, die in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, müssen dem Bürgermeister 10 volle Tage vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch vorliegen.
- (2) Anfragen werden in der Sitzung der Gemeindevertretung unter dem Tagesordnungspunkt „Beantwortung von Anfragen nach § 6 der Geschäftsordnung“ behandelt. Der Gemeindevertreter kann seine gestellte Anfrage vortragen und begründen. Die Antwort des Bürgermeisters wird verlesen und dem Fragesteller sowie den übrigen Gemeindevertretern übergeben. Darüber hinaus sind mit Ausnahme nicht öffentlich zu behandelnder Teile sind die Anfragen und die Antworten in einer gesonderten Rubrik auf der gemeindlichen Internetseite www.doppeldorf.de zu veröffentlichen. In der Ortszeitung „Das Doppeldorf“ soll monatlich eine Auflistung des Inhalts der Fragestellungen mit dem Hinweis auf die Beantwortung auf der gemeindlichen Internetseite erfolgen.
- (3) Fragen, die in der Sitzung gestellt werden, sollen unmittelbar beantwortet werden. Ist das nicht möglich, erhält der Fragesteller im Laufe der folgenden 10 Tage eine Antwort. Die Gemeindevertretung ist in der folgenden Sitzung über die Beantwortung dieser Anfragen zu unterrichten.

§ 7 Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erster oder Zweiter Stellvertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,
 - b) Entscheidung über eventuelle Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung, Feststellung der Tagesordnung
 - c) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
 - d) Informationen des Vorsitzenden der Gemeindevertretung
 - e) Bericht des Bürgermeisters
 - f) Einwohnerfragestunde gegen 20 Uhr
 - g) Informationen der Vorsitzenden der Fraktionen und Ausschüsse
 - h) Behandlung von Anfragen gem. § 6
 - i) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
 - j) Entscheidung über eventuelle Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
 - k) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
 - l) Behandlung von nicht öffentlich zu beantwortenden Anfragen gem. § 6
 - m) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
 - n) Schließung der Sitzung

§ 8 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) zur Beratung in einen Ausschuss verweisen oder
 - c) ihre Beratung vertagen.
- (2) Der Verweisungsantrag geht dem Vertagungsantrag, dieser dem Antrag auf Entscheidung in der Sache vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung

unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

- (4) Nach 23 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9 Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.
- (3) Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (4) Gemeindevertretern ist das Wort zum gleichen Tagesordnungspunkt in der Regel nicht mehr als drei Mal zu erteilen.
- (5) Den Dienstkräften der Gemeinde ist das Wort zu erteilen, wenn der Bürgermeister dies wünscht.
- (6) Anderen Teilnehmern an der Sitzung der Gemeindevertretung kann auf Antrag des Vorsitzenden, des Bürgermeisters, einer Fraktion oder eines Gemeindevertreters durch Beschluss der Gemeindevertretung das Rederecht zu bestimmten Tagesordnungspunkten erteilt werden.

§ 10 Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 11 Abstimmungen

- (1) Es wird offen abgestimmt (i.d.R. durch Handaufheben unter Verwendung von Abstimmungskarten). Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten.Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern der Gemeindevertretung ist namentlich abzustimmen.

- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden. Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - a) Anträge zur Begrenzung der Sitzungsdauer und deren Aufhebung
 - b) Anträge auf Schluss der Rednerliste und deren Wiederaufnahme
 - c) Anträge auf Schluss der Aussprache
 - d) Anträge auf Schluss der Aussprache und sofortige Abstimmung
 - e) Anträge auf Begrenzung der Redezeit und deren Aufhebung
 - f) Anträge auf zeitliche Unterbrechung der Sitzung
 - g) Anträge auf Vertagung
 - h) Anträge auf Verweisung.

Redner, die bereits zur Sache gesprochen haben, dürfen einen Antrag auf Begrenzung der Redezeit, auf Schluss der Rednerliste *und* Schluss der Aussprache nicht stellen. Zu einem Antrag zur Geschäftsordnung ist nur eine Gegenrede zulässig. Danach ist über den Antrag abzustimmen.

§ 12 Geheime Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein aus zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Wahlberechtigten.
- (4) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel bei der Stimmabgabe so zu falten, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.
- (5) Gewählt wird geheim mit vorbereiteten Stimmzetteln, die jeweils
 - a) für den Fall, dass mehrere Bewerber zur Verfügung stehen, die Namen der Bewerber in alphabetischer Reihenfolge sowie jeweils ein Feld für die Kennzeichnung oder
 - b) für den Fall nur eines Bewerbers je ein Feld für die Zustimmung zum Wahlvorschlag (JA), für die Ablehnung des Vorschlages (NEIN) sowie für die Enthaltung enthalten.
- (6) Stimmzettel, die Zusätze oder Vorbehalte enthalten, das Stimmverhalten nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder ungekennzeichnet sind, sind ungültig.
- (7) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.
- (8) Über Einwände zur Durchführung der Wahl, entscheidet die Gemeindevertretung. Liegen keine Einwände vor oder wurden Einwände zurückgewiesen, stellt der Vorsitzende die Gültigkeit der Wahl fest.

§ 13 Niederschrift

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
 - d) die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit

- e) die Tagesordnung,
 - f) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den Wortlaut der Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - g) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h) das Abstimmungsverhalten des Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dessen Protokollierung im Einzelfall verlangt,
 - i) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - j) die Namen der wegen eines Mitwirkungsverbotes an der Beratung und ~~oder~~ Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - k) Beiträge von Mitgliedern der Gemeindevertretung, sofern sie schriftlich oder mündlich ausdrücklich zu Protokoll gegeben wurden,
 - l) der Inhalt der Fragen der Einwohner während der Einwohnerfragestunde sowie die Antworten auf diese Fragen.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu unterzeichnen und spätestens mit der Ladung zur nächsten ordentlichen Sitzung vorzulegen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Gemeindevertretung.
- (5) Die Sitzungsniederschrift über den öffentlichen Teil ist ferner in der von der Gemeinde entsprechend § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung zu unterhaltenden Internet-Seite zu veröffentlichen.
- (6) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den Wortlaut der Beschlüsse der Gemeindevertretung oder über deren wesentlichen Inhalt entsprechend der Regelungen der Hauptsatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf unterrichtet.

§ 14 Bild- und Tonaufzeichnungen

- (1) Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie zu löschen, sobald über eventuelle Einwendungen gegen die Sitzungsniederschrift beschlossen wurde.
- (4) Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen zu anderen Zwecken sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmen.

§ 15 Fraktionen

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.
- (2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Sind in einer Sitzung der Gemeindevertretung Ausschüsse gem. § 43 oder 49 BbgKVerf zu bilden oder zu besetzen, so ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung bis zum Beginn der Sitzung eine Fraktionsbildung oder -änderung nach den Bestimmungen des Absatz 1 zur Kenntnis zu geben.

§16 Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Änderungen/Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, sofern das Gesetz dies zulässt.
- (2) Treten während einer Sitzung der Gemeindevertretung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit.

II Ausschüsse der Gemeindevertretung

§ 17 Fachausschüsse

Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf ständige Ausschüsse (Fachausschüsse). Sie legt die Zahl der Sitze sowie die Zahl der in jeden Ausschuss zu berufenden sachkundige Einwohner durch Beschluss fest.

§ 18 Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Abschnitts I dieser Geschäftsordnung sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird. Abweichend davon können Ladungen zu diesen Ausschüssen auch elektronisch erfolgen.
- (2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Mitteilung auf der nach § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung zu unterhaltenden Internet-Seite der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf unterrichtet werden.
Die Ladungen zu den Sitzungen der Ausschüsse müssen den Gemeindevertretern und den sachkundigen Einwohnern des jeweiligen Ausschusses sowie entsprechend der Themen den jeweiligen Beiräten und Beauftragten mindestens acht volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen. Der Ladung sind neben der Tagesordnung die Beschlussvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen, ergänzende Unterlagen können in begründeten Ausnahmefällen nachgereicht werden. § 2 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 der BbgKVerf können die Rechte nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf und § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.
- (4) Im Falle der Verhinderung kann der Vorsitzende eines Ausschusses die Sitzungsleitung insgesamt oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einem anderen Mitglied des Ausschusses übertragen.

III Hauptausschuss

§ 19 Hauptausschuss

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Abschnitts I dieser Geschäftsordnung entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel sechzehn Tage vor der Sitzung der Gemeindevertretung zu einer Sitzung zusammen. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens vier volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen. Sie ist auch den anderen Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (3) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Gemeindevertretung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

IV. Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

§ 20 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des Abschnitts I dieser Geschäftsordnung sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

V. Schlussbestimmungen

§ 21 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Sofern in dieser Geschäftsordnung oder in Beschlüssen der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 22 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.